



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82321
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@mdv.magwien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 593-1/07

Wien, 20. April 2007

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird (Novelle zur Änderung der Bestimmungen des Wahlrechtes);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BKA-601.999/0003-V/A/1/07

An das
Bundeskanzleramt

Das Amt der Wiener Landesregierung gibt zu dem Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird (Novelle zur Änderung der Bestimmungen des Wahlrechtes), folgende Stellungnahme ab:

Zu Seite 4 des Vorlageschreibens vom 30. März 2007, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Möglichkeit besteht, zum Thema e-voting Stellung zu nehmen, ist zu bemerken, dass diese Vorgangsweise unüblich ist und es offen bleibt, wozu konkret eine Stellungnahme abgegeben werden soll. Es wäre ein Entwurf zur Begutachtung oder eine Einladung zu Gesprächen über konkrete Umsetzungsvorschläge auszusenden

gewesen. Die gegenständliche, abstrakt gehaltene Stellungnahmemöglichkeit ist nicht geeignet, eine den Anforderungen dieses anspruchsvollen Themas gerecht werdende Diskussion zu führen.

Zu Ziffer 1 und 5 - Art. 23a Abs. 1 sowie Art. 26 Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 26 Abs. 4 B-VG:

Die Herabsetzung des Wahlalters für die Ausübung des aktiven Wahlrechts zum Nationalrat und zum EU-Parlament von 18 auf 16 Jahre wird ausdrücklich begrüßt. Unverständlich ist jedoch in diesem Zusammenhang, dass das Wahlalter für das passive Wahlrecht nicht vom 19. auf das 18. Lebensjahr gesenkt wird. Die Festlegung auf 19 Jahre stammt noch aus der Zeit, in der die volle Geschäftsfähigkeit erst mit Vollendung des 19. Lebensjahres erreicht wurde. Seit dem Herabsetzen der Großjährigkeit auf das 18. Lebensjahr ist daher die Festlegung des passiven Wahlrechtes mit 19 Jahren sachlich nicht mehr gerechtfertigt und sollte jetzt im Zuge des Herabsetzens des aktiven Wahlrechtes auf 16 Jahre auf das Alter der Großjährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres) reduziert werden.

Zu Ziffer 18 - Art. 117 Abs. 2 B-VG:

Das Land Wien fordert die Verankerung des aktiven und passiven Wahlrechtes für alle Drittstaatsangehörige auf kommunaler Ebene nach dem Vorbild des Wahlrechts der EU-Bürger. Da in Wien der Gemeinderat nach Art. 108 B-VG auch die Funktion des Landtages hat, sollte ausdrücklich festgelegt werden, dass aktives und passives Wahlrecht auf kommunaler Ebene für Drittstaatsangehörige in Wien aktives und passives Wahlrecht für die Wiener Bezirksvertretungen bedeutet. Weiters sollte in Art. 117 B-VG dem Landesgesetzgeber die Ermächtigung eingeräumt werden, für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts für Drittstaatsangehörige zusätzlich zu den sonstigen Voraussetzungen, die auch für EU-Bürger gelten, einen Zeitraum des verfestigten Aufenthaltes in der jeweiligen Gemeinde mit Hauptwohnsitz vorzuschreiben, der 5 Jahre nicht überschreiten darf.

Dass die Verfestigung des Aufenthaltes ein sachliches Kriterium für die Teilnahme an Wahlen sein kann, ergibt sich aus Art. 117 Abs. 2 dritter Satz B-VG, wonach die Wahlordnung zum Gemeinderat vorsehen kann, dass Personen (österreichischer Staatsangehörigkeit), die sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhalten, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, wenn ihr Aufenthalt in der Gemeinde offensichtlich nur vorübergehend ist.

Das kommunale Wahlrecht für Drittstaatsangehörige ist ein wichtiges Anliegen einer ernsthaften Integrationspolitik. Damit könnte man für ausländische Mitbürger die Möglichkeit schaffen, auf politische Entscheidungsprozesse, die ihr unmittelbares Lebensumfeld betreffen, Einfluss zu nehmen und mitbestimmen zu können. Besonders ins Gewicht fällt dabei, dass diese Personen wertvolle Beiträge für das Gemeinwohl in Bereichen leisten, die von Inländern nicht oder nicht im notwendigen Ausmaß erfüllt werden (z. B. Alten- und Krankenpflege, Putzdienste u. ä.). Parallel dazu werden Beiträge in die gesetzliche Pensions- und Arbeitslosenversicherung erbracht, die auch Inländern zu Gute kommen. Im europäischen Raum haben z. B. bereits Dänemark, Finnland, Irland, die Niederlande und Schweden ein Wahlrecht für Nicht-Unionsbürger auf kommunaler Ebene eingerichtet. Es wäre jetzt ein guter Zeitpunkt, Drittstaatsangehörigen auch in Österreich diese Möglichkeit zu eröffnen. Nicht zuletzt wäre mit einem Ausländerwahlrecht auch ein deutliches Signal gegen die immer wieder aufkeimende Ausländerfeindlichkeit gesetzt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass auf Seite 28 des Regierungsprogramms der Bundesregierung die Prüfung der Möglichkeit einer Vorabentscheidung durch den Verfassungsgerichtshof während des Wahlverfahrens, etwa auf Antrag von Bundes- und Landeswahlbehörden, vorgesehen ist. Das wäre v. a. betreffend die Identität und Rechtsnachfolge einer wahlwerbenden Partei sinnvoll und erforderlich, und zwar insbesondere im Zusammenhang mit der Besetzung der Wahlbehörden, der Reihenfolge

der Parteienbezeichnungen auf den zu veröffentlichenden Wahlvorschlägen und der Reihenfolge auf dem Stimmzettel. Es wird daher vorgeschlagen, den Entwurf diesbezüglich noch zu ergänzen.

Für den Landesamtsdirektor:

SR Mag. Michael Raffler

Dr. Peter Pollak, MBA

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
2. Verbindungsstelle der Bundesländer
3. MA 62

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen